

Incipit eu[m] maria

incipit eu[m] maria

incipit eu[m] maria



Colour Chart #13



Ordnung vnd Reformation

Busser von Gottes gnaden

Wilhelms / Ludwigs / Philipsen vnd

Georgens / Gebrüder Landgrauen zu Hessen / Grauen zu  
Carzelnbogen / Dietz / Ziegenhain vnd Nidda / etc. Wie es  
in vnsern Fürstenthumben / Graff vnd Landtschafften / nicht  
allein in Kirchen Regimente von vnsern Visitatore vnd Prae  
dicanten / mit der Lebe / jrem Leben vnd Wandel / Visitation  
der Pfarren / annemunge vnd beurlaubung der Praedicanten /  
übung des Catechismi vnd dergleichen: Sondern auch son  
st in andern / zu abschaffung allerhand Aberglaubens / Kot  
ten vnd oegelichen Lebens / auch beförderung Christlicher  
Tucht vnd Ebarkeit / vnd erhaltung guter Policy dienlis  
chen stücken / als mit Crifthalen sähern / Zaubereyn / Wids  
dercuffern / Rirmessen / Sontrags tenezen / Gottselestern  
vnd Dollsaffern / auch in eylichen Ehesellen / vnd mit  
straff der Vnzucht vnd Ehebruchs / gehal  
ten werden soll.



M. D. LXXII.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



M. D. LXXII. 57

240006



On Gottes gna-

den wir Wilhelm / Lud-

wig / Philips / vnd Jörg / gebrüder /  
Landgrauen zu Hessen / Grauen  
zu Katzenelnbogen / Dietz / Ziegen-  
hain vnd Nidda / etc. Entbieten  
allen vnd jeden vnsern Statthal-  
tern / Oberampelenten / Superintens-

denten / Pfarhern / Rentmeistern / Schultheissen / vñ allen an-  
dern vnsern Beuelchhabern vnd Vnderthanen / vnserer Nied-  
der vnd Oberfürstenthumb Hessen vnd zugehöriger Graue  
vnd Herrschafften / vnserer gnade / vnd folgen auch zu wissen :

Nach dem Gott der Allmechtige aus

sonderlichem gnedigen erbermbden vns bis anhero ein  
güte zeit das Licht seines heiligen allein seligmachenden  
Worts hell vnd clar scheinen lassen : Darsür wir billich sei-  
ner Göttlichen Allmacht / nicht allein von grunde vnserer her-  
zens lob vñ danck zusagen / sondern auch vnserer danckbarkeit  
mit einem busfertigen Christlichen leben vnd wandel zu be-  
weisen verpflichtet / Gleichwol aber daran nicht geringer fehl  
vnd mangel allenthalben gespürt wirt / in dem nicht allein  
der grosser theil / in roher vnbusfertiger sicher vnd uppigkeit  
immerzu forschrebet / vnd allerhandt schande vnd laster je len-  
ger je mehr überhandt nehmen / sondern auch in der Labe  
von vielen Articuli vnserer wahren Christlichen Religion /  
bey diesen letzten vnd gefährlichen zeiten / allerhandt gefehliche  
vnd fast ergerliche disputaciones fragen vnd gezent / zu  
nicht geringer verwirrung vñnd betrübung vieler frommer  
Christlicher hertzen vñ gewissen / erregt werden : Darumb von  
nöten das jeder Christ desto wackerer sey / vnd seiner Schlen-  
heil vnd seligkeit wahrnehme / sonderlich aber die Obrieg-  
ten / als denen Gott der Herr die Tafeln seines Göttlichen  
Gesetzes beuohlen hat / sich jres von Gott aufgelegten ampts  
gebrauchen / vnd hierinnen allenthalben ein solch ernstes ein-  
lebens thun / das beides die Labe rein vnd vnuerfalscht bey  
vns vnd vor vnserer nachkommen erhalten / vñ dem Volck treu-  
lich eingebildet / auch zu gleich bey den zühörern jres lebens  
verbesserung vnd würdige fruchte der busse gespürt vnd ver-  
mercket werden : So haben wir demnach weilandt des  
Nochgebornen Fürsten Herrn Philipsen des eltern Landgra-  
uen

uen zu Hesse/ Grauen zu Carnelembogen / vnser geliebten  
Herrn Vatters löblicher vnd seliger gedechtnus/ je bißweilen  
zu vorpflanzung vnd erhaltung der reinen gesunden Lehr  
Göttlichs Worts/ auch befurderung guter Christlicher zucht  
vnd erbarkeit außgangene Ordnungen/ vor die hand genom-  
men/ ersehen/ vñ mit zeitigem vorgehabtem rath vnserer beide  
Geistlicher vnd Weltlicher Kette/ auch der fürnehmsten aus  
vnserer Ritter vñ Landschafft/ nachfolgender gestalt erneu-  
wert vnd verbessert.

### Von Einigkeit der Lehr vnd Predicanten.

**W**ad anfenglichen setzen/ ordnen vnd wollen wir / das  
alle vnd jede vnser Superintendenten vnd Prediger / in  
ihrem ampt vnd beruff/ vornemblich mit allem ernst vnd  
fleiß dahin sehen vnd trachten: Das sie nicht allein vor sich  
selbst/ bey der reinen gesunden Lehr des heiligen Göttlichen  
worts/ so vns in den Prophetischen vnd Apostolischen schriff-  
ten offenbaret/ vnd in den dreyen bewerten Symbolis der Kir-  
chen / auch der Augspurgischen Confession/ in kurze Articul  
verfasset ist/ beständiglichen verharren/ vnd die eintracht/ so  
bey lebzeiten vnser geliebten Herrn Vatters/ biß anhero in  
diesen vnsern Fürstenthumben vnd Graueschafften/ in Schu-  
len vnd Kirchen gewesen ist/ auch hinfuro vnder sich erhal-  
ten: Sonderlich aber sich in das vnnötige ergerlich vnd ge-  
fährlich disputiren vnd zanken/ so vñ eyglichen streitigen Theo-  
logen zu wenig erbauung der Kirchen erregt wirt/ nicht  
inmengen/ sondern sich dessen gantzlich enthalten / vnd das  
volck von den Articuln vnserer waren Christlichen Religion  
mit hindansetzung aller vnnötigen vndienstlichen Spitzfin-  
digkeit vnd vorwitziger fragen/ die nach der Lehr des Apo-  
stels auff die Canzel gar nicht gehören/ auch bey den Zuhö-  
ren nichts bauen/ einfeltig/ vnd nach dem grund Göttlichs  
worts vnd Augspurgischer Confession lehren vnd vnder-  
weisen.

Darumb auch die generales/ vnd darbeneben von einem  
jedem vnserm Superintendenten in seinem bezirck die speciales  
Synodi eines jeden sats/ wo nicht zwey/ jedoch zum wenigsten  
einmahl

einmahl gehalten/ vnd auff denselben Synodis/ wie auch auff den Jährlichen Visitationen neben verrichtung anderer je bisshweilen nach gelegenheit vorfallender Kirchen sachen / vornehmlichen von ermelten vnsern Superintendenten dahin mit treuem fleis gesehen werden soll/ das der Consens vnd einhelligkeit in der Lehr vnder allen Predicanten dieser vnser Fürstenthumb Lande vnd Gebiete / hinfuro weniger nit als bisshero beschen/ nach aller möglichkeit erhalten werde.

Wofern aber vnser Superintendenten befänden/ das ein oder mehr Predicanten von diesem einheiligen Consens abwichen/ sich in vnnötigs gezweck dieser vnserer verordnung zü entgegen inliessen / oder sonstet besondere neuwe Opinionen oder vntreine ergerliche lehre vorgeben/ den oder die soll ein jeder Superintendenten in seinem bezirck erstet priuatum/ vnd da solches vergebens/ volgens vor dem special Synodo/ hieruon abzusehn/ treuwlich vermahnen: Entlich da diese vermanung nicht fruchten wil/ vor den general Synodum bringen/ vnd wo sich ein solcher Predicant daseibst auch nicht vnderrichten lassen wil/ so soll dasselbig vns vorbracht werden / darinn feener nach befindung entweder mit beurlaubung oder sonstet gebührender weis zü statuiren haben.

## Von der Predicanten leben vnd wandel.

**S** Jzeweil auch von nöten vnd einem Christlichen Lehrer wol anstehet/ das er eines erbarlichen auffrichtigen vnd vnstrefflichen lebens wesens vnd wandels sey / vnd seinen Psackindern mit gutem exempel vorgehe/ damit er nicht mit bösem ergerlichen leben das jenige wider zerstör/ was er mit guter lehr erbauret hat. So setzen ordnen vnd wöllen wir/ das ein jeder vnserer Superintendenten auff alle vnd jede Psarher seines bezircks ein fleissige inspeccion vnd auffmertsens/ so wol in den jährlichen Visitationen als sonstet haben soll/ wie sie sich in irem Ampt halten/ vnd was sie für ein leben führen. Da dann bey einem oder mehr einicher straffbarer sehl oder mangel erfunden würde: Als wann sie ihre gewöhnliche Predigten/ Administration der Sacramenten / Visitation der Brancken/ oder Kinderlehr/ verseumpren/ In heide/  
A iij bass/

hafs/geitz/hurerrey oder fällerey/ lebten / Unzüchtige wort  
oder gebede fürten/ Mit leichtfertigen Leuten sich bebingen/  
oder solchs iren Weib/ Kindern vnd Gesinde verstatteren vnd  
nachsehen/ Sich in Politische gezent vnd hadersachen meng-  
ten/ vnd was der dingen mehr sein/ die einem Predicanten sei-  
nes Beruffs vnd Ampts halber nicht anstehen/ vnd zu of-  
fenlichem ergebnus der Gemein gereichen: So soll ein jeder  
Superintendens in seinem bezirck dieselben erstet privatim/ vol-  
gents auff den special Synodis/ in gegenwertigkeit etzlicher an-  
deter Predicanten/ deshalben zur besserung adhortiren vnd ver-  
mahnen/ vnd da ein solche vermanung nicht helfen wil/ den-  
selben an iren jahr besoldungen etzwas/ es sey an frucht oder  
Gelt/ nach gelegenheit der übersetzung abziehen / vnd es an  
men Leutben auftheilen lassen. Dergleichen nach gelegen-  
heit der übersetzung in die Kirchen oder andere örte zu-  
bestrecken. Auch enlichen wosern dieselbige Straff nicht  
frucht schaffen wolte/ solche incorrigibiles entwe er ad tempus  
suspendiren oder auch nach gelegenen Sachen vnd mit rath  
vnd approbation des special oder general synodi gantz ab offi-  
cio remouiren.

Was aber delicta graviora/ als criminal Sachen / die ein  
Leibstraff auff sich betten/betriffe / Die wollen wir vns von  
Landesfürstlicher Obrigkeit wegen zustraffen/ biemit vorbe-  
halten haben. Darumb auch vnser Beaupten eines je-  
den orts/ macht haben sollen / nach denen Predicanten / die  
dergleichen laster/ so/ wie obsteht / Straff des Lebens auff  
sich tragen/ wirglichen begangen betten/ zügreiffen/ Die in vn-  
sere hafft zübringen / die sachen an vns gelangen zülaffen/  
vnd darüber beuelchs vnd bescheids zügewarten. Aber son-  
stet in leuoribus delictis/ soll keiner vnserer Beaupten macht  
haben einichen Predicanten anzügreiffen oder in haffen zü-  
ziehen/ one vnser der fürsten special beuelch.

## Von ahnnemung vnd beurlaubung der Predicanten.

**N**ach dem auch in vorigen vnser geliebten Herrn Vat-  
ters Gottselige ordnungen klar vorsehen / wlecher ge-  
stalt ein jeder Predicant/ der werde gleich presentirt von  
wan

wenn er wölle/ehe daß er zum Pfarbienst gelassen wirt / zuvor durch den Superintendenten desselben Zircks examinirt / vnd anders nicht/denn so er tüchtig vnd geschickt befunden/zügelassen / eingefürt / vnd gepürlicher weis confirmirt werden soll. So wöllen wir dieselbige ordnung hiermit erneuert/bekrefftigt/vnd vnsern Superintendenten mit gnedigem ernst beuohlen haben. Das sie hieran kein fahrlässigkeit oder mangel erscheinen lassen. Auch in dem niemants liberal/ die Collatur vñ Präsentationen stehen gleich zü wem sie wöllen/ übersehen. Dann ob wir wol nicht gemeint sein vnsern vnderthanen vom Adel vnd andern die an eglischen Pfarren in vnsern Fürstenthumben vnd Gebiet des iuris patronatus & presentandi künftlichen berechtigt/ an derselben freer gerechtigkeit einichen intrag zü thun: Yedoch dieweil die examination vnd confirmation der präsentirten Personen allzeit der Geistlichen iurisdiction/ die vns in diesen vnsern Fürstenthumben Landen vnd Gebiet durch den Passawischen vertrag/vnd in Anno/etc. Lx. genolten Augspurgischen Reichs Abschiedt zügeeignet vnd bekrefftigt ist/zügestanden hat/auch one das vns als dem Landtsfürsten gebürt darauff züsehen / das vnserer von Gott beuolene Vnderthanen/ so wol Edel als Vnedel/mit Christlichen Gottseligen vnd tüchtigen Lehrern vnd Predigern versorgt seyen: So setzen ordnen vnd wöllen wir/das keiner der sey was stands er wöll/so an einer oder mehr Pfarren in vnserm Gebiet das ius presentandi künftlichen herpracht/dieselbige Pfarren vor sich selbst/ mit Predicanten seines gefallens zübestellen / sich vnderwinden/ Sondern jedes mals ein qualificirte geschickte vnd tüchtige Person ( Darunter wir gleichwol die in vnserer Vniuersitet zü Marpurg mit schweren Vnkosten erzogene Stipendiaten/die jre sabb complirt/vnd darzü tüchtig sein/bevor frembden zü befördern begeren ) vnsern Superintendenten desselbigen bezircks nominiren vnd züschicken: Der dieselbige nominirte Person neben einem oder zweyen der nechstgeessenen Predicanten nottufftig examiniren/vnd da sie qualificirt erfunden wirt/gebürlicher weis insüthen vnd confirmiren soll. Wirt aber der präsentirte nicht genugsamb erfunden / so soll ihnen der Superintendent nicht zülaffen: Sondern dasselbig dem Collatori ein andere tüchtiger Person zü präsentiren haben/züerkennen geben. Vnd im fall der Collator hierinnen fahrlässig sein/vnd auffss langste in zweyen Monaten nach beschehener erledigung/ der Pfar/ kein qualificirte Person präsentiren würde/ so soll der Superintendenten desselbigen Zircks ohn alle mittel die Pfar/ damit sie lenger nicht ledig stehe/vnd die Leuth vercumbt werden/zübestellen macht haben.



Vnd dieweil zum theil durch absterben der Superintenden-  
ten/zum theil auch durch langheit der zeit/ in vergess vnd  
zweiffel kompt/ob dieser oder jener Pfarherr auff vorgehende  
examination ordination vnd confirmation zum PfarDienst  
kommen oder nicht: So setzen ordnen vnd wollen wir/ das  
solchem zweiffel vnd vnrichtigkeit zuvorkommen/ hinfuro  
einem jeden Pfarherrn/der mit vorgehender examination zum  
PfarDienst auffgenommen vnd bestetigt wirt/ von dem Su-  
perintendenten desselben Bezircks vnder seinem Handzei-  
chen vnd Siegel ein schriftliche verkunde über solche confirma-  
tion gegeben vnd zügesele werden soll/ sich dessen jederzeit  
da es von nöthen zügebrauchen haben.

Nach dem auch etzliche Collatores (wie vns glaubli-  
chen anlangt) bisweilen mit den jenigen / so sie zü Pfarren  
präsentiren/ vmb ein besonder Liebnuß oder Leibgelt pacifi-  
ren/ Auch zü zeiten an den Pfar Gütern vnd Gefellen etzliche  
Sulck (so sie ein reservat nennen) vor sich außdingen vnd be-  
halten/ Solchs aber nicht vnbillich vor ein vnzimliche vnd  
in Recht verbottene/ auch dem Heiligen Ministerio verkleiner-  
liche Simoni vnd Mercanzey/zühalten: So wollen wir  
dasselbig hier mit genzlichen abgeschafft/vnd so wol den Col-  
latores bey verlust jrer Collaturen/ als den präsentirten Pfar-  
herrn/ bey entsetzung desselbigen jres PfarDienstes/ gebotten  
auffgelegt vnd befohlen haben/das sie desfalls vnter einander  
kein Pact noch Beding machen/vielweniger von den Präsen-  
tationen oder auch den Pfar Gütern/etwas es sey wenig oder  
viel/nehmen oder geben/Sondern sich dessen bey vermeidung  
obgesetzter Straff genzlich enthalten. Dann gleich wie ei-  
nem Christlichen Predicanten vnd Lehrer wol anstehet ord-  
entlicher Vocation vnd Berufs zügewarten/vnd sich selbst  
mit Geschencken/Gaben oder in andere wege / nicht einzü-  
dringen/Also auch wil den Collatoribus gar nicht gebären die  
jenigen (so zum Ministerio beruffen vnd geschickt erfunden  
werden) mit jcht was zübeschweren.

Welche nun durch ordentlichen beruff vnd mit vorge-  
hender examination vnserer Superintendenten als obstehet/  
zum PfarDienst einmal auffgenommen vnd bestetigt wor-  
den sein/die sollen wedder durch die Collatores noch jeman-  
ds anders propria autoritate nicht entsetzt noch beurlaubt/son-  
dern bey jren Pfarren vnuerdrungen gelassen/vnd durch vn-  
sere Superintendenten bis an vns gehandhapt werden. Da  
aber der Collator oder jemand anders vermintten jegen ei-  
nen Pfarherrn dermassen vrsachen zühaben/ darumb er sei-  
nes

nes Pfardiensts züentsetzen oder anders wohin zü transferiren sey/so sollen dieselben Ursachen dem Superintendenten vnder dessen Bezirck der Pfarher gesehen vorbracht / vnd dar auff nach gelegenheit entweder vom selbigen Superintendenten allein/oder so die Sach etwas wichtig ist/mit vnserer Geistlichen vnd Weltlichen Rätche/oder des general Synodi/oder auch vnserer selbst bedencken vnd erkennen/die gebühr vor genommen werden.

Darnit auch die Predicanten jren vnderhalt desto besser haben/vnd die Pfarren allenthalben/sie gehören gleich vns oder andern/mit soviel tauglichen Personen besetzt / darzñ der im anfang dieser ordnung vermeldte Consens/vnder jhnen allen desta statlicher erhalten werden mög: So soll ein jeder Superintendent in seinem Zirck alle vnd jede/so wol dem Adel vñ Andern/als vns zñstehende Pfarren/keine aufgenommen/ des jars zum wenigsten einmal visitiren / die Predicanten zñ den special Synodis erfordern/die Kirchen vnd Kassen Rechnungen/so die Pfarren vns zñstehen / neben vnsern Beampten/ So sie aber des Adels sein/ neben denselben vom Adel/ oder sie darzñ verordneten anhören: alle vorkommende mengel zur besserung richten vnd anstellen. Sonderlich aber daruff sehen/das die Pfar vnd Kirchengüter/ Renthe/ Zinse/ Zehenden vnd Gefelle/ vnerrückt/den Pfarren vnd Kassen zñ gute beyeinander erhalten werden: vnd da sie befunden / das etwas darvon verrückt/vercuffert/entzogen/ oder in einicheley weis zñ privat nutzen vnder schlagen vnd verwendet wehr/ dasselbig nach aller möglicheit wieder herbey bringen/ darzñ wir jnen jederzeit auff je ersuchen die hülfliche Handt bieten/ auch vnsern Beampten allenthalben dasselbig zñ thun/ hiermit auffgelegt vnd besolen haben wollen.

**A v Das**

Das die Vnderthanen fleißig in die  
Predigt vnd zur Lehr des Cathecismi  
zúgehen vermanet: vnd wie die/ so solchs  
mutwilliglich verfeumen/ gestrafft  
werden sollen.

**F**erner setzen ordnen vnd wollen Wir/ das ein jeder Pres-  
dicant/ auch die Seniores vnd vorsteher der Kirchen jedes  
Orts auff ire Pfarfinder/ ob sie auch aller die Predigten  
besuchen/ Gottes wort hören/ vnd insonderheit den Catechi-  
smum lernen vnd wissen/ vnd Wochentlich auff die gesetzte  
Tage ire Kinder vnd Gesinde darzú schicken/ fleißig ach-  
tung geben/ vnd die fahleßigen erster durch privat admoni-  
tion/ auch sonst das Volck in gemein durch öffentliche ver-  
mahnungen/ darzú treulich weisen vnd anhalten/ mit ange-  
heffter verwarnung vñ betrawung/ da die Eltern vnd Hauß-  
vätter ire Kinder vnd Gesinde in dem verfeumen/ oder auch  
die erwachsene vor sich selbst fahleßig sein/ vnd iren Catechi-  
smum nicht können wüeden/ das als dann dieselben/ wann sie  
freyeten/ nicht allein ehlich nicht ingesegnet/ auch zú dem  
brauch des hochwürdigen Abendmals nicht gelassen/ noch  
zú Geuattertschafften oder dergleichen Ehrenstenden verstat-  
tet/ sondern noch darüber der Obrigkeit angezeigt/ vnd der  
gepür gestrafft werden solten. Derhalben wollen wir auch  
das die Pfarheren vnd Seniors oder Vorsteher der Kirchen  
jedes Orts auff die jenigen so communiciren/ zú Geuattern ste-  
hen/ oder Hochzeit halten/ fleißige achtung haben/ Das sie  
iren Catechismum/ oder zum wenigsten die fünf Hauptstück  
Christlicher Lehr wissen/ vnd derhalben die jenige/ so sie vns  
wissenheit halben verdecktig halten / zúvor privatim vorbe-  
scheiden/ darin hören/ vnderweissen/ vnd keinen zú solchen Sa-  
cramenten vñ Stande zúlassen / der hieruon nit einen Christ-  
lichen bericht vnd bekantnis zúthun weis.

Da auch die Predicanten auff solche weis mit vermanung-  
en bey denselben Leutben nichts außrichten könten / sollen  
unsere Beampten eines jeden Orts/ denen wir solchs hiermit  
ernstlichen vnd bey vermadung vngnediger Straff vfferlegen  
vnd befehlen/ auff der Predicanten vnd Seniors anzeige/ sol-  
chen

den rohen widerspenstigen Leuthen erstlich ein zimliche  
Geltstraff/von erzlichen Weispfennigen/nach gelegenheit des  
Kantonus vnd vergleichung der Predicanten vnd Seniorum ab-  
fordern/dieselbige in gemeinen Gotteskasten geben/vnd daru-  
ber durch die Castenmeister jedes orts ein Register halten las-  
sen/auch entlichen dieselben Gesellen an stadt der Geltstraff  
wo sonntzen ein Tag oder erzliche in Burgerliche Haffe vnd  
Gefengnus setzen/ob sie dardurch zur besserung zubewegen  
vnd zubringen seyen.

Es soll auch vnder den Predigten/vnd wann man Ca-  
rechisum lehrer/niemandts auff dem Kirchhoff spazieren  
geh: oder stehn/sondern welcher daruber spazirent oder sonst  
vnnutzlich schwezendt auff dem Kirchhoff erfunden wirdt/  
der soll so ofte er besunden wirt/vier alb. zur straff/in Gotts-  
kasten zůstund an geben / darauff auch vnser Beampften/  
Predicanten / Kirchendiener vnd Seniores/mit fleiss sehen  
sollen.

Als auch bisweilen beyds in Stetten vnd Dörffern/des  
Sontags vor vnd vnder der Predige gefahren / vnd damit  
nicht allein dem dritten Gebott Gottes zůwider der feyer-  
tag entheiliger/sondern auch andere Leuth durch solch fah-  
ren vnd gerümpel an gehö: des Göttlichen worts gehindert  
werden: So wöllen wir solch fahren auff die Sontag hiers  
mit ernstlich vnd bey Peen zweyer Gilden verbotten haben/  
es webe dann sach das es die höchste notturfft erforderet/  
vnd mit vorwissen vnserer Schultheissen beschehe / die doch  
solchs dem Pfarherr/vnd warumb es beschicht/ zůvor an-  
sagen/vnd ohne dessen bewilligung nicht erlauben sollen.

## Von Cristallen sehen/Warsagern vnd Abergleubigen.

**S** Jweil auch offtmals Leuth erfunden werden/die zum  
Theil aus bosheit/zum theil aus einfalt vnd vnuerstand  
mit Cristallen sehen / Warsagen / Segen vnd andern  
dergleichen Aberglaubischen dingen umbgeben / solchs aber  
Gottes wort zůwider/vnd ein grosse Sünd ist/so sollen vn-  
sere Superintendenten vnd Predicanten das Volck in gemein/  
vnd

und diejenigen so sie hiermit befleckt sein vermercken / insonderheit mit vernahmen / lehren und vnderrichten von solchen sündlichen verbottenen dingen treulich abweisen / und sollen unsere Beampten eines jeden ortes / nach den Cristallen sehern und Weissagern greiffen / die zu haften bringen / und es uns zuerkennen geben / damit sie ihre gebührende straff / die ihnen nach gelegenheit und befindung an Leib und Leben on alle barmherzigkeit widerfahren soll / empfangen mögen: Desgleichen sollen auch unsere Beampten auff diejenigen / so sich obgemelten dingen anhengig machen / zu den Wahrsagern und Cristallen sehern lauffen / und sich bey ihnen rahms erfragen / gute achtung geben / sie darvor warnen / und durch die Pfarrhern und Seniores warnen und abwenden / und diejenigen so sich auff vorgehende verwarnung nicht wollen abwenden lassen / gleicher gestalt einziehen / sie an Leib und Güt / nach gelegenheit der übersahung / haben zustraffen.

### Von Widderteuffern.

**N**ach dem wir auch im werck befinden / das die Widderteuffer sich hin und her / wieder vnderzuschleiffen / auch ihre heimliche Conuenticul und züsamen künfften zühaltten / und das arm gemeine Volck mit ihren verführischen Lehren von dem rechten wege unserer saligkeit zum verderben abzuleiten vnderstehn: So sollen unsere Beampten / wie auch die Superintendenten und Predicanten / in allen und jeden Ampten / auff solche der Widderteuffer heimliche conuenticula und züsamen künfften fleissig auffmerckens haben / und dieselben mit nichten gestatten / sondern die verstoren / und dargegen alle verhinderliche mittel nach gelegenheit vornehmen: Insonderheit aber / da etliche es seyen gleich Mann oder Weibspersonen / mit dieser Sect behafftet befunden würden / die soll ein jeder Pfarrherr vnder dessen Pfarren sie geseffen / seinem Superintendenten alsbald namhaftig machen: der sich den negsten dahin verfulgen / oder nach gelegenheit den Widderteuffer neben dem Pfarrherr vorbecheiden / denselben mit allen treuwen fleiss und sanfftmütigkeit / aus Gottes wort seins irethumbs vnderrichten / und mit widerlegung desselben / lehren / vernahmen / und vnderweisen / nach möglichkeit wider auff den rechten Wege führen und bringen / wo dann ein solcher

Widdert

Widderteuffer auff seinem gefassen schumb beharren/ vnd  
sich wie zübesorgen/ mit wahrer schrifft nicht dauon weisen  
lassen wölte: So sollen vnser Beampfen auff der Superin-  
tendenten bercht vnd anzeig/ dem oder denen/ die erzelter ge-  
stalt halstarrig/ vnd auff item groben mißverstände bleiben/  
ernstlich ansagen vnd gepieten: In massen weilande vnser  
geliebten Herrn Vatters hiebt vor publicierte Ordnung clari-  
lich inhelt vnd vermagt/ alles das jenige/ das sie vnder vns  
haben/ Haus/ Hoff/ Acker/ Wiesen/ Korn/ Wasser/ Frucht/  
Diebe/ vnd alles anders/ was inen züsethet/ innerhalb vierze-  
hen Tagen ihres besten züverkauffen/ züverkauffern/ vnd vnder  
einer andern Herrschafft ihre Wohnung vnd enthaltung züsu-  
chen/ vnd do sie das ermelten vnsern Beampfen glaublichen  
bey wahren worten verwilligen vnd zusagen/ sollen sie es von  
ihnen annehmen/ vnd souiel möglich kauffleuth verschaffen:  
Auch ihnen gestatten/ ihre gelt gantz oder zum theil nach ih-  
rer gelegenheit mit sich zunemen ohne verbindung. Vnd  
welche solchs innerhalb vierzechen tagen nicht thun werden/  
derselben haab vnd güter aller nichts außgescheiden/ sollen  
vnser Beampfen/ neben Burgermeister vnd Rath in Stet-  
ten/ oder Greben vnd Vorstehern vff den Dörffern zü sich ne-  
men/ zum besten vnd theuesten als sie mögen verkauffen/ vnd  
eigentlich verzeichnen was es gilt/ auch was einem jeglichen  
zusehet/ dasselbig also verwarlich jedes orts hindern Rath  
oder andre glaubhafftige Stett legen: So bald man die Wid-  
derteuffer denen das ihre solcher gestalt verkaufft vnd das  
gelt hinderlegt wer/ sich außserhalb vnserer Oberkeit vnd Ge-  
biet anderswo/ doch nie auff zwölff meil wege nahe bei vnser  
Landgrenitz/ nidderzuthun gemeint/ vnd ihres geltz inie  
beglaubter gewisser hortschafft begerten/ denen soll dasselbig  
vnauffgehalten genolgt werden.

Wüde aber ein solcher Widderteuffer/ dem vnser Land  
züreumen gebotten wehr/ dasselbig verechlich halten/ vnd  
gleich sehr in seiner Wohnung sitzen bleiben: So sollen vnser  
Beampfen desselben ungehorsamen Wohnung züsperrern  
vnd verschliessen/ vnd kein feihr noch Ruch darinnen zü-  
haben vergünnen/ auch nichts desto weniger mit verkauffen  
desselben Hauses vnd Güter gebaren als obsehet.

Wolten aber die Widderteuffer auff bechehnes Verbott  
willig abziehen/ vnd doch ihre Behausungen/ Acker/ Wiesen/  
vnd andere liegende Güter lieber behalten/ vnd vmb einen jät-  
lichen Zins andern verlassen/ dann erblich verkauffen: So  
wollen wir dasselbig/ in hoffnung ihrer besserung vnd heferung  
verstaten/



die Kirrnessen/darauff viel übermessigs freßens / sauffens /  
spielens/schlegerey vnd sonstet viel buberey geschicht / ernstli-  
chen vnd bey namhafften peenen abzustellen gebotten/jedoch  
dieweil dieselbigen ( wie gemeinlich alle andere züerhaltung  
Chrißlicher zucht vnnnd ebarkeit dienliche ordnungen ) dem  
gemeinen man bey dieser vnartigen welt schwerlich eingehn:  
So wöllen wir solche vnser Herrs Vatters wolbedachte  
Oedenungen hiermit auch renouirt haben: Setzen demnach/  
ordnen vnd wöllen: Das hinfuro die Kirrnessen durch vnse-  
re ganze Fürstenthummen vnnnd zugehörige Graueschaffren  
genzlich abgestelt/vnd darüber von vnsern Superintendenten  
vñ Pfarhern/ sowol als vnsern Beampten/gehalten werden  
soll: Vnd da hierdber einiger fleck oder Dorff/oder die Pfar-  
berren / in den Dörffren vnd flecken befunden wurden / die  
da Kirrness hielten / die sollen darumb ernstlich gestraffe  
werden.

Nemblich der Pfarherr soll seines Ampts entsetzt/  
vnd der fleck oder das Dorff ( wann es ein zimlich Dorff oder  
fleck ist / vmb zwentzig gulden: Aber ein kleines Dorfflein  
vmb zehen gulden/so offt es übertritt/ gestraffe werden.

Werem aber etwann sondere Personen in einem Dorff  
vnd flecken/die es obertritten: Dero jede soll so offt die über-  
tritt/vns vier gulden zu büß geben/vnd vnser Beampten die  
vnnachleslich einbringen.

Also auch sollen die Sontags Tånze/sonderlich vnder  
der Predigte vnd Kindelehr / darzu auch alle andere leicht-  
fertige üppigkeiten/so nach Heydnischer weis/zur Fastnacht/  
Walpurgis / Pfingsten / Joannis tag / vnnnd andern zeiten  
mehr durchs jhar vom gemeinen man geübt vnd vorgenom-  
men werden/genzlichen verbotten sein/vnd die oberfabrer je-  
dermahls nach gestalt der geübten leichtfertigkeit / durch vn-  
sere Beampten ernstlichen gestrafft/vnd vns die Straaff ein-  
bracht werden.

Wann aber Hochzeiten seindt/mag man zimlich tan-  
zen/doch das solchs nicht vnder der Predigt/oder zu der zeit  
wann man den Catechismum helet/darzu ehelicher weis gesche-  
he: Vnd dann das nacht Tanzen/desgleichen das abstoßen  
am tanzen/auch das herum werffen/vnd sonst alle vnzüch-  
tige gebede vnd worte/genzlichen vnderlassen vnd vermitren  
werden: Darzu dann an eynem jeden ort/beits in Stetten  
vnd Dörffren/vnsere Beampten neben dem Rath in Stetten  
vnd



vnd Vorstehern in Dörffern/etliche redliche Personen ordnen sollen/die jedesmals bei den Tentzen sein vnd bleiben/vnd darauff gute achtung geben/das dieser vnser ordnung gelebe/zur rechter zeit angefangen vnd vffgehört/vnd die überfarer den Beampten angezeigt/vnd von denselben in gebürliche straff gezogen werden.

## Von Gotslestern vnd Volsauffen.

**A**ls auch in dieser letzten bösen Welt vnder andern vielfaltigen schweren Sünden vnd Lastern/die vnchristliche Gotslestern vnd hochgerliche verunehrung des heiligen vnd teüßren namens Gottes/vnd der hochwirdigen Sacramenten vnser Herrn vnd Heilands Ihesu Christi/im schwang geber: Desgleichen das vnzümbliche volsauffen/mit übermässiger viehischer vñ vnnatürlicher verschwendung der Edlen gaben so Gott der Herr zu notwendiger dieses lebens auffenthaltüß geschaffen hat/überhand nimpt/dardurch daß seine Göttliche Allmacht vmb so viel mehr zu pillicher vngnad gereizt vnd verursacht wirt/vns durch mißwachs vnd schmelerung der gaben/die zu vnderhaltung dieses zeitlichen lebens nörtig/vnd sonst in andere weg/seinen gerechten zorn vor augen züstellen/vnd zur bus vnd besserung züvermahnen: So wöllen wir das vnser Predicanten nicht allein das Volk vor diesen Lastern aus Gottes wort mit ernstlichem eiffer/wie sie züthun schuldig sein/treülich verwarnen/Sondern auch hierauff neben den Seniores vnd Kirchen Vorstebern/jedes orts sonderliche achtung geben/vñ da sie jemants mit diesen Lastern kündelich behaffet sein vermercken / also das sein Gotslestern vnd volsauffen Statt oder Dorffreüchtig/vnd der Christlichen gemein ergerlich wehr/als daß der selben insonderheit vorsehern/seiner schweren Sünden vnd Göttlichen zorns/damit er sich vnd die ganze Gemein beladen thete/erinnern/mit ernstlicher bedrauwung/da er nicht abstehn noch zur besserung sich begeben würde/das er zum heiligen Nachtmal des Herrn/auch Geuattertschafften vnd andern Christlichen Caremonien vnd Wercken nicht gelassen/darzu so er übercilet vnd in solchem sündlichen vnd ergerlichen Wesen/aus diesem zeitlichen Leben abgefördert würde  
nicht

nicht Christlich noch wie andere bußfertige fromme Christen zur Erden bestattet werden solte.

Vnd ob diese zum ersten/ andern vnd dritten mahl geschene verwarnung ohne frucht abgienge/ Sollen die Praedicanen/Senioren/ vnd Kirchen vorsteher/ vnsern Beampten/ denen wir auch vor sich selbst hier auff fleißige achtung zugeben hiermit aufflegen vnd befehlen/ ein solche verderbte vnd ergerliche Person anzeigen: Die erstmals ein zimblliche Geltstraff nach gelegenheit von derselben einfordern: Zum andern mahl/ sie mit dem Thuen/ auch Wasser vnd Brot ein zeitlang straffen: Endlich aber/ da solchs alles nicht helffen wil/ den Statt/ Ampts/ oder Lands / nach gelegenheit der überfahung auff ein gewisse zeit verweisen sollen.

## Von heimlichen Verlöbnußen vnd Fleischlichen vermischungen.

Nach dem auch die heimliche verlöbnuße vnd fleischliche vermischungen weit inreissen vnd überhand nemen/ das es schier vom jungen Volck darfür geachtet werden wil/wann nur eins von dem andern ein heimliche zusag vnd verwehnung der Ehe halber erlangt / oder sich miteinander fleischlich vermischen/ das daraus ein eheliche verbindung etuolgen müße: Solchs aber nicht allein dem von Gott dem Allmechtigen eingesetzten vnd gesegneten Ehestandt zu sondern vnehren/darzu den Eltern zu abbruch ires Väterlichen vnd gebührenden gehorsams/dem vierden gebott Gottes zuwieder gereicht/ sondern auch durch solche vielfaltige schande vnd üppigkeiten/der zorn Gottes gehaußt vnd gemert wirt: Damit dann dieser Leichtfertigkeit mit ernst begegnet/ auch das gemein Volck obermelts ires hierunter gefasten wahns/ vnd vnuerstands öffentlichen berichtet werde / vnd so viel mehr versach haben mög / sich vor solchen Gott dem Herrn misßfälligen/vnd zum höchsten straffbaren handeln zühüten.

So setzen ordnen vnd wöllen wir / das hinfuro in vnsern Fürstenthumben/Graueschafften/Landen/ vnd Gebiet/ menniglichen was stands ein jeder sey/ der heimlichen Eheverlöbnußen/ vnd vielmehr der vnordentlichen Gott dem

NB Ex nostris gdem leg. 6. postquam matrimonium dicitur nuptias esse  
 secundum 12. Sed gdm in p. 1. q. 1. ubi dicitur ad hoc utrum sit leges  
 ipse non debet nuptias: Illud in scripturae re hinc dicitur. Item post se  
 in consilio patris matrimonii dicitur si pr. omis nuptias dicitur ut  
 ad 25. nuptias. Vid. tunc de h. consilio. leg. 6. n. 39. §. 1. p. 5.

De iure omni dicitur  
 et de p. 1. q. 1. ubi dicitur  
 idem dicitur honor nuptias  
 et patri.

Lucas ostend. 2. p.  
 nuptias. r. 19. Consilio  
 illud consilio nuptias  
 et dicitur hinc,  
 et dicitur hinc  
 p. hinc dicitur  
 ff. de nuptias  
 de hinc dicitur  
 non hinc dicitur  
 sed in hinc dicitur  
 nuptias dicitur

Herrn zum höchsten missfällige fleischlichen vermischungen/  
 sich geizlichen bey ungnediger ernstest straff/die nit allein den  
 Personen/so sich heimlich verloben/ vnd zur ungebür vermi-  
 schen/sondern auch allen denen die darbey sein/ oder sonster  
 in einichen wege darzu hülf rabe vnd fürschub geben/ vn-  
 nachlässlich widerfahren soll/eüsser vnd enthalte/vnd die Ehe  
 anders nicht dann nach Gottes ordnung in seinem Namen/  
 mit wolbedachtem much/herzen/vnd sinn/vnd seiner Elte-  
ren/oder in mangel derselben/derjenigen/so an stadt der El-  
tern sein/ als Vormünder/ vnd anderer nechstgegebter vnd  
angewandter freünde/ rath vnd vorwissen/ Christlich vnd  
erbarlich ansah: Deshalben dann nicht allein die Prædicans-  
 ten jederzeit vnd vornemblich auff die Sonntag das junge  
 Volk treulich erinnern vnd vermahnem/sondern auch die  
 Eltern vnd Hausherrn selbst ire Kinder vnd Gesinde/ inson-  
 derheit hierinnen vnderrichten vnd verwarnen/ auch fleissig  
 mit zusehen/vnd die iren in acht nehmen sollen/das sie in sol-  
 che vnd dergleichen schand vnd laster nicht gerathen/ noch  
 auffein solche vnchristliche/vnarrige/ vnd verbotene wirt-  
die Ehe anzufangen sich vndernehmen.

Und im fall gleich die Personen/ so diesem vnserm ern-  
 sten Verbott züwieder/mit heimlichen verläbden / oder in  
 andere verbottene vnzimliche wege/angefangen betten / die  
 selbige vor sich selbst/ oder auch mit bewilligung irer Eltern  
 vnd freünde/züvolziehen geneigt wehren/so sollen doch die  
 Prædicanten solche Personen vor sich selbst nicht aufftündi-  
 gen/vielweniger vor der Christlichen gemein in segnen / son-  
 dern die sachen züvorderst/wie sich die angefangen / verlauf-  
 fen/vnd zügetragen haben/ in schriften vmbstündlich in vn-  
 sere Canzley gelangen lassen/daselbster so wol den Prædican-  
 ten des aufftündigens vnd in segnens / als sonster der straff  
 halber gegen solchen Personen gebürlicher bescheide eruol-  
 gen soll.

Wicwol auch alle felle die sich in Ehesachen züttragen  
 können/dismals zü decidiren fast vnmöglich/ in ansehung  
 das sich die felle auff mancherley weis züttragen / vnd es am  
 allermeinsten an eigentlicher vnd fleissiger betrachtung der  
 vmbstende gelegen sein wil: Jedoch darmit nicht allein vnse-  
 rer zum Ehesachen verordente Geistliche vnd Weltliche Nicht-  
 er erliche gewisse Regulin / darnach sie sich in entscheidung  
 dieser sachen zürichten haben/sondern auch die jenigen/ so  
 sich diesem vnserm Verbott züwieder/ heimlich vnd zur vn-  
 gebür verloben/oder vermischen/vorhin/was ihnen für ein  
 Sententz

NB Item dicitur in scripturae p. 1. q. 1. ubi dicitur  
 hinc dicitur hinc dicitur hinc dicitur hinc dicitur  
 vid. l. videtur C de nuptias.

Handl. Cong. h. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Von der kleinen Congreg. unter gewalt  
 der Eltern

D. Jann.  
 Schrif.  
 D. Gregor.  
 D. Paul.  
 D. Paul.

Sententz gefallen werde/einer massen wissen/ und sich umb so viel mehr vor schande/ schaden/ vnd vnehren/ hüten mögen:  
 So setzen ordnen und wollen wir:

Erstlich wann ein Jungkfraw / Magt/ oder Witwe/ eyn Adansperson/ vñ hergegen ein Adansperson ein Weibsbildt/sie sey Jungkfraw/Magt/oder Witwe/ umb die Ehe aus krafft eines heimlichen verlobnus anspricht / vnd dessen keine genugsame beweifung hat / so soll der Beklagte theil/ so der zusage nicht gestehet ohn mittel absoluiert/ vñ kein theil mit dem Eyd beschwert werden.

Wann aber beyde Theil des heimlichen Eheverlobnus gestünden/oder dasselbig sonst zur notturfft erwiesen werden köndte/vnd die Eltern oder die jenige/so an stadt der Eltern seindt/auff einer oder der andern seiten in die volnzuehug der Ehe nicht willigen wolten/ Hetten dann die Eltern ihrer contradiction vnd verweigerung billiche vrsachen/als das ihre Kinde minderjährig: Nemblich so es ein Wabsbild vnder achtzehn/oder ein Adansperson vnder zwentzig iaren / vnd daher die zusag vermutlich aus vnuerstandt der jugent/aus vnbedechtiger brunst/oder leichtfertigkeit gethan: Item von andern leifig darzu induirt vnd angereizt: Item das ein vngleichheit der Personen ihres standts vnd herkommnis: Item das eines oder das ander eines häbischen leichtfertigen lebens vnd bösen gerüchtes/oder auch abscheulicher erbsuchten beziehung vnd übermieser: So soll solch hämlich verlobnus retractirt/vor kein Ehe gehalten/vnd die Kinder ihren Eltern zu schuldigen gehorsam heingewiesen/nichts desto weniger aber die jenigen / so bey einem solchen heimlichen verlobnus über vnd angewesen/oder sonst darzu geholffen vnd gerathen hetten/nach gelegenheit in gebühliche Straff genommen werden.

Wo aber darüber solche Personen vnachtet ihrer Eltern verweigerung sich Ehelich zusamen theren/ so sollen die Eltern der mitgift halber vnuerpflichtet / auch inen sonst frey vnd beuor stehn/ in ihren Testamenten vnd letzten willens verordnungen / solchs vngheorsams gegen denselben ihren Kindern ob sie wollen zügedencken.

Gleich wie nuhn den Kindern vermög Göttlicher vnd Weltlicher Recht/ vnd aus krafft schuldiges gehorsams die Ehe anders nicht dann mit ihrer Eltern rath/wissen vnd willen/anzüsahen gebürt: Also sollen auch herwider die Eltern

Verab zu sehen, magst  
 mit vñt h. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Vid. Tmg.  
 d. H. Con.  
 m. 6. 8.  
 n. 93. las.  
 n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

1. Item das ein vngleichheit der Personen ihres standts vnd herkommnis:  
 2. Item das eines oder das ander eines häbischen leichtfertigen lebens vnd bösen gerüchtes/oder auch abscheulicher erbsuchten beziehung vnd übermieser:  
 3. Item das ein vngleichheit der Personen ihres standts vnd herkommnis:  
 4. Item das eines oder das ander eines häbischen leichtfertigen lebens vnd bösen gerüchtes/oder auch abscheulicher erbsuchten beziehung vnd übermieser:  
 5. Item das ein vngleichheit der Personen ihres standts vnd herkommnis:  
 6. Item das eines oder das ander eines häbischen leichtfertigen lebens vnd bösen gerüchtes/oder auch abscheulicher erbsuchten beziehung vnd übermieser:  
 7. Item das ein vngleichheit der Personen ihres standts vnd herkommnis:  
 8. Item das eines oder das ander eines häbischen leichtfertigen lebens vnd bösen gerüchtes/oder auch abscheulicher erbsuchten beziehung vnd übermieser:  
 9. Item das ein vngleichheit der Personen ihres standts vnd herkommnis:  
 10. Item das eines oder das ander eines häbischen leichtfertigen lebens vnd bösen gerüchtes/oder auch abscheulicher erbsuchten beziehung vnd übermieser:

Quod die Emancipation ist ein vñt h. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

sich jre gewalt gegen den Kindern nicht mißbrauchen/in dem  
sie dieselben nach erreichten Mannbaren jaren/von ehelichen  
Neurathen/vieleicht aus Lareckheit/ oder dergleichen vnrichti-  
gigen vrsachen abhalten oder sonstet nicht darzu verheiffen/  
oder sie auch wieder jhren willen zu mißfälligen beurathen  
nödrigen wolten. Dann da hierdurch die Kinder / so beider eint  
ihre vollkommene mannbare jbare erreicht / vnd einander  
ebenbürtig wehren / zu heimlichen Ehegelübden ohne be-  
erug oder hinderlistigkeit veruracht / vnd die Eltern keine er-  
hebliche inrede darwieder betten : So sollen sie jhres vnstü-  
ges mit ernst vnderrichtet/vnd auff die vollziehung der Ehe  
gehandlet/wie auch im gegensall/da man die Kinder wieder  
jren willen zu mißfälligen Neurathen zwingen wolte/die El-  
tern daruon abgewiesen/vnd den Kindern jres willens frey-  
heit/souiel sich desfalls von rechts wegen gesimpt/nachgege-  
ben werden soll.

Zum andern wann nicht allein auff ein bloß Ehege-  
lübt/sondern darneben auch geklagt würde/das die fleischli-  
che vermischung darauff geuolgt wehr/wirde dann dessen  
beids gestanden/oder kan sonstet zur notturfft erwiesen wer-  
den/so soll vnerachtet der Eltern verweigerung/die jre Kinder  
nicht besser erzogen haben auff vollziehung der Ehe gehan-  
dlet werden/es were dann sach das der Beklagte theil zu die-  
sen dingen mit list vnd betrüglichen auffsatz inducirt / vnd  
angereizt/vñ dabey auch seiner jugent vnd dergleichen erheb-  
licher vrsachen wegen/billich vor entschuldigt zūhalten wer.

Wo fern aber in einem solchen fall/der beklagte theil / al-  
lein des beyschlassens/vnd keiner Eheversprechung gestündt/  
auch dieselbige nicht erwiesen werden köndte/ seind dann die  
beiden Personen jres stands herkommens vnd alters halber  
einander ebenbürtig/oder sonstet jhres eint des andern zur  
Ehe wol würdig/kan auch die geschwechte Person keines vn-  
zimlichen anhangs oder zuvor geübten leichtfertigkeit/nach  
das sie oder jermans von jret wegen/den beklagten darzu ge-  
reizet/mit warheit beschuldigt werden/sondern sie ist jhres  
zuvor erbarlichen vnd wolhaltens halber bey jren Nachbaw-  
ren vnd bekandten/in einem güten gericht vnd leumuth/ so  
sollen vnser Eberichter den Beklagten mit erinnerung aller  
solchen gelegenheit mit fleiß vermanen/ das er die geschente  
Person zur Ehe behalte/vnd auß vnehren wieder zun ehren  
bringe: Doch soll in diesen vnd allen andern feilen/da fleisch-  
liche vermischungen zuvor dem öffentlichen Kirchgang be-  
schehen sein/der Braut nicht in dem Brantz zur Kirchen  
zūgehen/

Zugehen / auch kein Schnäckhochzeit zümachen verstatet /  
sondeen beide Personen anders nicht dann mit vorgehender  
offentlichen penitenz ingesegnet werden: Vnd da gleich das=  
selbig aus vnwissenheit vnderlassen / hernach aber darmit /  
daß das Weib vor der zeit ins Kindbett kehme / oder sonstet  
an tag bracht würde / so soll nichts desto weniger als dann / je=  
gen denselben Personen mit gebührender straff nach gelegen=  
heit der sülle verfahren werden / darumb auch vnser Superin=  
tendenten vnd Prædicanten neben vnsern Beampten jedes orts  
auff die sülle fleißig achtung geben / dieselben jederzeit in vnser  
re Canzleyen gelangen lassen / sich der straff halber daselbst  
beschait erholen / vnd in dem niemand übersehen sollen.

Da aber in obberürtem fall bey dem beklagten theil der  
allein des beyschlaffens / wie obstehet / vnd sonstet keiner L he=  
verprechung gesehet / auch der nicht überwiesen werden  
kan / nicht züerhalten ist / das er die geschwechte Person L he=  
lichen wöll: So soll dasselbig Gott dem Herrn / als dem ge=  
rechten Richter vnd Herzkündigern / dem nichts verborgen  
ist / beuohlen: Gleichwol aber der beklagte von wegen geübter  
vnzucht / mit dem Thurn / vnd darzü einer gebürlichen Geir=  
hult / nach gelegenheit der überfarung gestrafft / auch sonstet  
der geschwechten Person zü bezalung gebürlicher aufstehbr /  
nach jres Vatters vermögen / vnd so viel jhr derselbig vnges=  
ehr mitgeben hat / in dem fall da dieselbige Person sich son=  
stet ehelich gehalten / vnd eines güten gerüchts gewesen ist /  
angehalten werdē: Ist aber die Dirne leichtfertig / eines bösen  
gerüchts / vnd verdecktigen anhangs / oder hat selbst diesen  
jhren fall verursacht / so soll jhr nicht allein nichts gegeben /  
sondern sie noch darüber das erste mahl mit dem Thurn /  
vnd das ander mahl neben der Thurn straff / auch mit of=  
fentlicher stellung an Pranger / darzü Statt / Ampts / oder  
Landesverweisung / auff ein gewisse zeit / oder auch ewig  
nach gestalt der verwicklung / gestrafft werden.

Vnd nach dem hieoben geordnet ist / da auff ein Ehe=  
gelibt / dessen der Beklagte theil verleugnet / geklagt / vnd  
nichts bewiesen werden könte / das als dann der beschuldigte  
one mittel absoluit werden solte: So soll dasselbig auch stadt  
haben in dem fall / da neben dem Ehegelibt / die fleischliche  
vermischung in der Klag mit eingeführt / vnd nicht bewiesen  
wurde: Darumb sollen alle Weibsbilder / sie seyen Jungf=  
rauwen / Wedte oder Witwen / auch derselben Eltern vnd  
Verwanten / hiermit offentlich verwarnt sein / das sie die  
Weibsbilder / sich selbst vor schand vnd vnehr / schaden vnd  
B ij      straff

straff hüten/ vñ zu keiner fleischlicher vermischung bereden  
lassen/dann one das sie der Ehe halber/so es ihnen an der be-  
weissung manglen wirt/nichts ei halten/sondern in schanden  
vnd vnehren/darinn sie sich selbst gesetzt/ verharren werden:  
So sollen sie darüber auch von vns der Thurn/vnd derglei-  
chen straffen/ nach verbrechung gewislichen zügewarten  
haben.

Hiergegen auch sollen die beschuldigte Zuben vnd  
Ehren schender hiermit vergewissigt sein/ob sie gleich der be-  
schuldigten vnter heffrig leugnen/ das sie darumb nicht  
vor vnschuldig den nechsten geachtet/sondern gleich sehr auff  
sie mit allem ernst inquirirt werden soll/vnd wosern sie desfalls  
vngerechte/schuldig/oder verdecktig erfunden/sollen sie von  
deswegen/das sie erster ihre vnterharen mit lügen züverdecken/  
vnderstanden/in zweysache Thurn vñ Galtstraff/nach gele-  
genheit der überfabrung/ ernstlich vnd herriglich genom-  
men werden: Welchs wir auch vnsern Eberichtern vnd Be-  
ampten/jegen solchen Gesellen/ vnnachlässlich züvolnzichen  
hiermit ernstlich beuehlen.

## Von denen inn Ehesachen verbottenen vnd zügelassenen gradibus der Blut-

*De fratrib. sorores dicitur. ut de Agamemnone et Menela  
fratib. dicitur sorores dicitur. Chironu  
Iam & Hebeam: Vers. hinc*

uerwandtnus vnd Schwä-  
gerschafft.

*Dieß ist die Sünde vñ  
für die  
Ihr Väter vñ Söhne  
Sünde  
Vnd geybt alle dieß  
wirdt  
Wirdt die Sünde an  
die Sündflut vñ*

Jeweil auch vnderm gemeinen Volck sehr inreißt/ das  
sich die jenigen/so einander mit naher Blutverwandtnus  
oder Schwagerschafft angehören/omb ihres guts. vnd  
andrer gelegenheit willen/züsamens züverheuraten vndersto-  
ben/auch bißweilen/vnd zü mehrmahlen sich vnterbarter weis  
miteinander vermischen/in meinung dardurch die Ehevolln-  
ziehung desto eher züerlangen/vnd durchzubringen: Solchs  
aber ein Gottlos vnd vndchristlich beginnen ist/ dem billich  
mit enster straff zü begegnen/damit dann ein jeder gewar-  
net sein/vnd sich hinfüro niemants mit einicher vnwoßsenheit  
zühelffen haben möge: So setzen ordnen vnd wollen wir/  
das erstlich alle vnd jede gradus die Moyses im iij. Buch am  
xvij. Capittel aus sonderm geheis vnd befehl Gottes/ ver-  
boten

botten hat/in v.assen fürstenthumben/Obrigkeiten vnd Ge-  
biet/allerdings/ vnd bey ernstler vnnachleslicher strack ver-  
botten sein sollen/als nemlich :

- E**iner soll nicht haben sein Mutter/  
Eine soll nicht haben ihren Vatter.  
Einer hab nicht sein Stieffmütter/  
Eine habe nicht ihren Stieffvatter.  
Einer habe nicht sein Schwester von einem theil/  
Eine habe nicht ihren Brüder von einem theil.  
Einer hab nicht seines sohns Tochter/  
Eine hab nicht ihres sohns Sohn.  
Eine hab nicht ihrer Tochter sohn/  
Einer hab nicht seiner tochter Tochter.  
Einer hab nicht sein Schwester von Vatter vnd Mutter/  
Eine hab nicht ihren Brüder.  
Einer hab nicht seines Vatters Schwester/  
Eine hab nicht ihres Vatters Brüder.  
Einer hab nicht seiner Mutter Schwester/  
Eine hab nicht ihrer Mutter Brüder.  
Einer hab nicht seines vatters Bruders Weib/  
Einer hab nicht seiner Mutter Bruders Weib.  
Eine hab nicht ihres vatters Schwester Man/  
Eine hab nicht ihrer mütter Schwester Man.  
Einer hab nicht seines Sohns Weib/  
Eine hab nicht ihrer Tochter man.  
Einer hab nicht seines Brüders Weib/  
Eine hab nicht ihrer Schwester Man.  
Einer hab nicht seines Weibs Tochter oder Stiefftochter/  
Eine hab nicht ihres Mannes Sohn oder Stieffsohn.  
Einer hab nicht seines weibs Sohns rochter/  
Eine hab nicht ihres mannes sohns Sohn.  
Einer hab nicht seines weibs rochter Tochter/  
Eine hab nicht ihres mannes rochter Sohn.  
Einer hab nicht seines weibs Schwester/  
Eine hab nicht ihres mannes Brüder.  
Eine hab nicht ihren Sohn/  
Einer hab nicht sein Tochter.  
Eine hab nicht ihren Stieffsohn/  
Einer hab nicht sein Stiefftochter.  
Eine habe nicht ihren Großvatter/  
Einer habe nicht sein Großmütter.  
Eine hab nicht ihres brüders Sohn/  
Einer hab nicht seines brüders Tochter.  
Eine hab nicht ihrer schwester Sohn/



Einer hab nicht seiner Schwester Tochter.  
 Eine hab nicht ihres mannes Bruder Sohn/  
 Eine hab nicht ihres mannes Schwester Sohn/  
 Einer hab nicht seines weibs Bruders Tochter/  
 Einer hab nicht seines weibs Schwester Tochter.  
 Eine hab nicht ihres mannes Vatter oder Schweger/  
 Einer hab nicht seines weibs Mutter oder Schwiger.  
 Eine hab nicht ihres mannes Bruder/  
 Einer hab nicht seines weibs Schwester.  
 Eine habe nicht ihren Stieffvatter/  
 Einer habe nicht seines Vatters Weib oder Stieffmutter.  
 Eine habe nicht ihrer Großmutter mann/  
 Einer hab nicht seines Großvatters weib.  
 Eine hab nicht ihrer Großmutter Mann/  
 Einer hab nicht seines Großvatters Weib.  
 Eine hab nicht ihrer Schwester Mann/  
 Einer habe nicht seines bruders Weib.

Da hierüber in diesen jetzo erzelten und verbottenen  
 Sellen/die darinnen benente personen sich zusamen thun/ond  
 miteinander/es geschehe gleich vnderm schein der Ehe/oder  
 sonster außershalb der Ehe/fleischlichen vermischen wurden:  
 So sollen sie den nechsten zu haften bracht/ vnd gegē ihnen  
 die in Göttlichen vnd Keyserlichen Rechten gesetzte Leib/Le  
 bens vnd andere straffen/nach gelegenheit der sellen vnd eines  
 jeden oberfabrung/ernstlich vnd vnnachlässlichen vor genom  
 men vnd volhstreckt werden.

Was sonster außershalb den jetzo erzelten sellen andere  
 mehr gradus der Blütwantnus vnd schwagerschafft be  
 trifft: Ob wol dieselben weder im Moyses/noch eins theils in  
 alten Keyserlichen Rechten außdrücklich nit verbotten/ je  
 doch dieweil in allwege nach der gemeinē Regel/die nahe sip  
 schafft vnd verwantnus/vmb zucht vnd erbarkeit willen/ in  
 den Ehestiftungen züermeiden/soleches auch in andern der  
 Augspurgischē Confession zügethanē Chur vñ Fürstenthum  
 ben/bis anber also gehalten worden ist/vñ noch: So setzen/  
 ordnen/vñ wöllen wir/das in vnsern Fürstenthumben/Obrig  
 keiten vnd Gebiet/ auch der zwoyte vñ dritte grad der Blüt  
 freundschaft vñ Schwagerschafft/beidts in gleicher vñ vn  
 gleicher Linien/menniglichen verbotten/vnd niemands der  
 sey gleich wer er wölle/erleube sein soll / vor sich selbst / vnd  
 ohne vnserer zü vor erlangte dispensation(die doch nicht anders  
 dann aus sondern erheblichen vnd hochwichtigen/vns darzü  
 bewegenden vrsachen/allein im dritten gradu lineæ æqualis et

wo beschehen möchte) in ermeltne gradibus sich züverheirathē/  
vnd da jemandis disz vnser verbott überschreiten/vnd sich one  
zūvor erlangte dispensation in diesen verbottenen gradibus ver-  
blichen wüerde/dieselben Personen sollen ohn mittel aus vn-  
serm Lande relegirt vnd verwiesen werden.

Damit nuhn jederman / dieser dingen wissens haben/  
vnd sich vor straff vnd unglück hüten möge: So sollen die  
Prædicanten vnd Pfarherrn eines jeden ortes so wol in Secre-  
ten als Döeffern/alle Sonntag das junge Volck mit ernst ver-  
warnen/sich hierinnen zühüten vnd vorzusehen.

Es soll auch kein Pfarherr einich par Volcks / so sich  
miteinander Ehelichen vertraut auffkündigen / vielweniger  
vor der Christlichen Gemein insegnen / er habe dann zūvor  
gewiß erkündigt / das sie einander weder mit Sippschafften  
noch Schwagerschafft nit verwant/vnd also gethan seyen/  
das sie ein Christliche Ehe mit gutem gewissen besitzen mös-  
gen/vnd woferne der Pfarherr einiche verwantnis/ es wehe  
Sippschafft oder Schwegerschafft/befünde / vnd sich darinn  
nicht selbst resoluiren vnd bescheiden köndte / ob sie der Ehe  
verhinderlich sey oder nicht/so soll er umb aller gewißheit wil-  
len/mit dem auffkündigen vnd insegnen derselben Personen  
so lang inhalten/bis er den fall an vnser verordente Stat-  
halter/Geistliche vnd Wäldliche Rethen gelangt / vnd sich bey  
denselben zūvor bescheits erhollet habe.

## Von Ehebrechern.

Wesche auch das schändliche laster des Ehebruchs je  
lenger zhe mehr inreißt vnd überhandt nimpt/solchs ist  
zūviel am tage / vnd wissens die Exempel genugsamb  
aus: Wann dan gegen den wachsenden vnd zünemenden La-  
stern/auch die straffen zū scherpffen/vnd one off das disz La-  
ster des Ehebruchs/ in Göttlichen vnd Keyserlichen Rech-  
ten die Leib vñ Lebensstraff gesetzt ist: So setzen/ordnenen/  
vñ wöllen wir/da hinsitro in vnsern Fürstenthumben/Obrig-  
keit/vñ Gebiet/ein Mannsperson/die sey gleich Ehelich odeu  
ledig/vnd eines andern Mannes Eheweib/einen Ehebruch  
miteinander willig vnd wissentlich begehn vnd volnbringen/  
das als dan beid der Ehebrecher vñ Ehebrecherin zū hafften  
bracht/

bracht/vor peinlich recht gestellt/vnd auff vorgehende gnugsame beweissungen/zum Schwert verdampft vnd hingerichtet werden sollen: Es were dann sach/das der Ehebrecherin/Waß selbst zu solchem Ehebruch anreizung vnd ursach gegeben/oder das Weib vorhin ein leichtfertig person gewesen/vñ mit andern zuvor auch dergleichen Ehebruch kündlich begangen hette/oder auch je Ehemann sie wieder zu sich zünemen begerete/vnd was dergleichen umbstende mehr sein/ die sich zutragen/vñ einen jeden Richter zur miltern straff vermöge Rechtens vnd billigkeit bewegen möchten/ in dem dann alleweg mit vnserm als des Landsfürsten/vñ vnser verordneten Regierung vorwissen/raht vnd bedencken/ gehandelt vnd vollfahren werden soll.

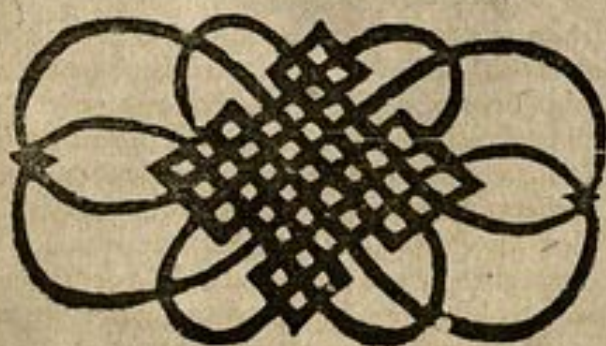
Da aber ein Ehemann in werender Ehe vnd ein ledige person sich mit einander fleischlichen vermischen werden/ so sollen sie beide in hafften gezogen/ ein viertel jars darin enthalten/ mit wasser vnd brod gespeiset/vnd als dann vff erlegung einer gebürlichen Beltstraff vor das erste mahl: Vnd so fern hoffnung der besserung bei ihnen ist/wieder erledigt vnd geduldet: Das ander mahl doppel vnd noch eins so hart/ auch darüber mit verweisung vff eyn jhar/vngeuehr nach gelegenheit gestrafft. Aber das dritte mahl mit Ketten aufgestrichen/ vnd des Landes ewig verwiesen werden.

Nach dem wir nun diese Ordnung zubeforderung der Ehr Gottes/ vnd seines allein seligmachenden Wortes/ auch erhaltung Christlicher zucht/ erbarkeit vnd guter Policy/ vnd gewisser straff des vbelß mit gutem bedacht/vffgericht: So thun wir dieselbige allen vnd jeden Superintendenten vñ Pfarhern/ auch sonst in gemein allen vnsern Vnderthanen: Sie seien Edel oder Vnedel hiermit öffentlich publicieren vnd mit gnedigem ernst beuehlen: Das ein jeder an seinem orth sich derselben vnserer Ordnung bey vermeidung darin verleiher straff/gehorsamlich vnd gemess verhalte: Vñ sonderlich wöllen wir das vnser Statthalter/ Landvögte/ Oberampelente/ Amptmanne/ Rentmeister/ Schultheissen/ auch Burgermeister vnd Rätthe in den Stetten/ über dieser vnserer Ordnüg mit besondern ernstern fleis halten/das auch die Scheffen an den peinlichen Bericht/hinsiro der Ehebrecher halber nach dieser vnserer Constitution vrtheilen vnd erkennen: Darumb sich ein jeder selbst vor schaden vnd nachteil zühüten/vnd vorzusehen wissen wirt: In vrkundt vnserer zu ende vffgetruckten Secreten. Geben den ersten Augusti Anno Domini M. D. LXXII.



Betructt zu Marburg  
durch Augustinum Colbium im Jahr  
nach der geburt Christi vnfers Her-  
ren vnd Seligmachers/

M. D. LXXII.





Wunder N. de. H. 1711  
und die wunder D. 1711  
und die wunder D. 1711  
und die wunder D. 1711

1711 D. 1711

